



Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

Datum: 16. März 2020

Seite 1 von 4

**Anfrage nach dem Informations- und Freiheitsgesetz (im
Folgenden IFG) NRW**
Ablehnung

Datenschutz.Aachen@polizei.nrw.
de

Ihrem Antrag auf die von Ihnen gewünschten Informationen kann aufgrund § 5 Abs. 1 S. 1 IFG NRW nicht entsprochen werden.

Begründung:

Mit E-Mail vom 18.02.2020 beantragen Sie diverse Informationen zum Vorgehen der Polizei bei voraussichtlichen Inkrafttreten der neuen StVO.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 IFG NRW wird der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen auf Antrag gewährt.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Fachdienststelle der Direktion Verkehr liegt dem Polizeipräsidium Aachen hierzu noch keine Information vor.

Wie Sie richtig beschreiben, handelt es sich hier lediglich um eine Novelle der StVO und nicht um ein bereits verabschiedetes, rechtskräftiges Bundesgesetz. Die übliche Verfahrensweise hinsichtlich der Umsetzung der Novellierung sieht vor, dass

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Trierer Straße 501
52078 Aachen
Telefon 0241 9577-0
Telefax 0241 9577-20555
poststelle.aachen@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/aachen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus Linien: 15,25,35,55,65 u. 66
Haltestelle: Königsberger Straße/
Polizeipräsidium

Zahlungen an
Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN
DE27 3005 0000 0004 0047 19



diesbezügliche Verfahrensweisen sowie Handlungsanweisungen des Innenministeriums bzw. der Landesoberbehörde abzuwarten sind, um in Folge landesweite, einheitliche Kontrollen bzw. Verfahrensweisen sicherzustellen. Dahingehend liegen dem Polizeipräsidium Aachen derzeit keine Informationen vor.

Aus diesem Grund gibt es derzeit keine Planungen / Überlegungen bzgl. möglicher Kontrollen. Diese wären zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht zielführend. Bezüglich einzusetzender Technik für entsprechende Kontrollen ist dem Polizeipräsidium Aachen, bis auf die übliche Geschwindigkeitsmesstechnik, ebenfalls nichts bekannt.

Im Falle einer erfolgten Gesetzesänderung wird das Polizeipräsidium Aachen daher auf eine entsprechende Rückmeldung des Innenministeriums bzw. der Landesoberbehörde warten, um dann mögliche Maßnahmen einzuführen bzw. umzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Verwaltungsgericht Aachen

Adalbertsteinweg 92

52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung



Datum: 16. März 2020
Seite 3 von 4

durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3083).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Des Weiteren mache ich Sie auf Ihr Recht gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW aufmerksam. Demnach hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Erreichbarkeit LDI NRW:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Kavalleriestraße 2-4 in 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de



Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Datum: 16. März 2020
Seite 4 von 4

